



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiterin: Mag. Barbara Eschlböck
Tel: (+43 732) 77 20-134 55
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 8. Juli 2022

Stellungnahme zur Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit dem Jahr 2018 hebt das Land Oö für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich eine Landschaftsabgabe in Höhe von 15,95 Cent pro Tonne gewonnenen und verwerteten mineralischen Rohstoffs ein. Dieser Tarif ist wertgesichert und daraus folgend anzupassen, wenn sich der Jahres-VPI 2015 des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber dem Jahres-VPI 2015 des Jahres 2017 um mehr als 5 % ändert. Nunmehr beträgt die konkrete Änderung 8 %. Aufgrund der aktuellen (politischen als auch energiewirtschaftlichen) Lage soll eine Inflationsanpassung erst per 01. Jänner 2024 stattfinden, wofür die gegenständliche Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes notwendig ist.

Neben dieser geplanten Gesetzesänderung regt die Oö. Umweltschutzwirtschaft im Zuge der Novellierung die **Aufnahme der Zweckgebundenheit der eingehobenen Abgabe** in das Gesetz an. Der Ertragsanteil, reduziert um die 10 %, die die Gemeinde ohnehin bereits erhält, soll sodann zur Finanzierung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds dienen.

Auch in anderen Bundesländern, welche ebenfalls eine Landschaftsabgabe vorsehen, wird eine Zweckwidmung rechtlich geregelt. In Burgenland beispielsweise lautet der diesbezügliche Passus in § 75a des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes:

(3) Die Landschaftsschutzabgabe ist eine Abgabe im Sinne des § 75 Abs. 2 lit. d und ist für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege,



zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, die Umweltbildung und Umwelterziehung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

(4) Die der Gemeinde zufallenden Mittel sind für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, für naturnahe Erholungsformen in der Gemeinde, die Umweltbildung oder die Umwelterziehung zu verwenden.

Im Salzburger Naturschutzgesetz ist in § 60 etwa ausdrücklich festgelegt, dass die Mittel des Salzburger Naturschutzfonds unter anderem aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe aufgebracht werden müssen. Gegenstand der Abgabe ist außerdem wortwörtlich die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 59 Salzburger Naturschutzgesetz).

Und auch im Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist in § 12 eine Naturschutzabgabe zum Zwecke der Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung vorgesehen. Gemäß Abs. 3 sind die der Gemeinde zufallenden Mittel für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung einschließlich der Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet zu verwenden.

Abschließend darf noch auf das Niederösterreichische Landschaftsabgabengesetz und dessen Zweckwidmung hingewiesen und exemplarisch dargestellt werden:

§ 1

Widmung

(1) Zur Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs erhebt das Land eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Landschaftsabgabe) für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten.

(2) Die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindet, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10 % der Landschaftsabgabe, die im Gemeindegebiet erhoben wurde.

(3) Die Überweisung des Ertragsanteils an die Gemeinden hat jeweils spätestens am 15. April für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen.

(4) Der Ertragsanteil des Landes dient zweckgebunden zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds. Dabei werden Projekte in den Gemeinden, in denen sich Gewinnungsstätten befinden, vorrangig gefördert.

In Zusammenschau der oben genannten Umsetzung in den Bundesländern wird konkret vorgeschlagen in der derzeit geltenden Fassung des Oö. Landschaftsabgabengesetzes und im Zuge der Novellierung 2022 in § 1 nachfolgende Modifikationen (in Rot) einzufügen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

*(1) Das Land erhebt eine Landschaftsabgabe **zum Zwecke der Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung** für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich.*

(2) Von der Erhebung ausgenommen sind:

- *Abraummaterial,*
- *Material aus Fließgewässern, das aus flussbaulichen Gründen wieder in Fließgewässer eingebracht wird,*
- *bundeseigene mineralische Rohstoffe gemäß § 4 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2016,*
- *Kohle,*
- *Material aus Seitenentnahmen und*

- Rohstoffe, deren Verwendung Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen dient.
- (3) Die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindet, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10 % der Landschaftsabgabe, die im Gemeindegebiet erhoben wurde. *Diese der Gemeinde zufallenden Mittel sind für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung einschließlich der Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet zu verwenden.*
- (4) Der Ertragsanteil der Gemeinde gemäß Abs. 3 entfällt zur Gänze, wenn sich die bzw. der Abgabepflichtige auf Grund von zivilrechtlichen Verträgen verpflichtet hat, der Gemeinde gegenüber Leistungen zum Ausgleich der Nachteile aus den nach diesem Landesgesetz abgabepflichtigen Tätigkeiten zu erbringen und diese Leistungen dem Ertragsanteil entsprechen oder diesen übersteigen. Wenn eine derartige zivilrechtliche Leistungsverpflichtung die Höhe des Ertragsanteils gemäß Abs. 3 nicht erreicht, verringert sich der Ertragsanteil um die Höhe der vereinbarten zivilrechtlichen Leistung.
- (5) Die Überweisung des Ertragsanteils an die Gemeinden hat jeweils spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen.
- (6) *Der Ertragsanteil des Landes dient zweckgebunden zur Mitfinanzierung des Oö Landschaftsentwicklungsfonds.*

Begründet wird die als zielführend erachtete Zweckwidmung der Landschaftsabgabe damit, dass bisher keine Regelungen zur Verwendung der aus der Abgabe zur Verfügung stehenden Geldmittel vorliegen. Es ist lediglich bekannt, dass die Abgabe an die Landesregierung zu entrichten ist und dabei 10 % an die Gemeinden fließen. Bei einem für dieses Jahr zu erwartenden Ertrag von ca. 2 Mio. € (Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022) ist es umso wichtiger, den Zahlungsfluss transparent zu halten und die damit gewonnenen Finanzmittel sinnvoll einzusetzen.

Die Zweckwidmung zur Mitfinanzierung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds wird damit begründet, dass dieser seine ihm aufgetragenen Aufgaben wie

- der landesweit abgestimmten, langfristigen Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen in Oberösterreich und
- der Verbesserung des qualitativen Anteils an ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen in Oberösterreich durch Finanzierung des Grundstückserwerbs, sowie der Sicherung und Entwicklung dieser Flächen im Rahmen nachhaltiger Bewirtschaftung und weiterführender Pflegemaßnahme

mit den derzeit vorgesehenen jährlichen Mitteln im Umfang von lediglich 40.000 € (Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022) nicht im erforderlichen Ausmaß nachkommen kann.

Mit dieser Zweckwidmung ist die Aufgabenwahrnehmung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds dauerhaft sichergestellt.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt:

DI Dr. Martin D o n a t

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.